

## Kurzzusammenfassung

Am 29. März 2017 informierte das Vereinigte Königreich die EU offiziell über seine Absicht, die EU zu verlassen. Gemäß Artikel 50 des EU-Vertrags endet die EU-Mitgliedschaft spätestens zwei Jahre nach dieser Mitteilung. **Die BAK bedauert die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU verlassen zu wollen und spricht sich dafür aus, die Möglichkeit eines Verbleibs in der EU offen zu halten.**

Die Brexit-Abstimmung war ein Warnsignal. Viele BritInnen sahen ihre Erwartungen an die europäische Politik nicht erfüllt. In den letzten Jahren erlebten viele Menschen eine Verschlechterung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Auch aus Sicht der BAK kommen die Interessen von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen in der EU zu kurz. Der EU-Austritt einzelner Länder kann aber nicht die Lösung für die Probleme in Europa sein. **Der Brexit sollte den Anstoß geben, in Zukunft soziale und ökologische Ziele ins Zentrum der EU-Politik zu rücken.**

Derzeit deutet nichts darauf hin, dass es zu einer Umkehr der Brexit-Entscheidung kommen wird. Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich am 30. März 2019 aus der EU ausscheiden. Um Chaos zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, wollen die EU und das Vereinigte Königreich ein Austrittsabkommen abschließen, das die unmittelbaren Folgen des Brexit regeln soll. **Die BAK begrüßt die bisherigen Verhandlungsfortschritte in Bezug auf das Austrittsabkommen.**

Die BAK begrüßt insbesondere, dass die Rechte der im Vereinigten Königreich lebenden EU-BürgerInnen und der in der EU lebenden BritInnen gewahrt werden sollen sowie die Vereinbarung einer Übergangsphase bis 31. Dezember 2020, während der das Vereinigte Königreich EU-Recht weiterhin anwenden wird, ohne jedoch ein Mitspracherecht in der EU zu haben. Die BAK weist darauf hin, dass die Dauer der Übergangsphase möglicherweise nicht ausreichen wird, um die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festzulegen. **Die BAK spricht sich dafür aus, die Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsphase über den 31. Dezember 2020 hinaus offen zu halten.**

Im Hinblick auf die Gestaltung der **künftigen Beziehungen** hat das Vereinigte Königreich angekündigt, weder im Europäischen Binnenmarkt (EWR) noch in der Europäischen Zollunion verbleiben zu wollen. **Die BAK spricht sich dafür aus, die Möglichkeit eines Verbleibs des Vereinigten Königreichs im Europäischen Binnenmarkt und/oder in der Europäischen Zollunion dennoch offen zu halten.**

Wenn die Spielregeln des Europäischen Binnenmarktes in Zukunft für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten, besteht die **Gefahr der Deregulierung** im Vereinigten Königreich in wichtigen Bereichen wie Arbeitsrecht, Sozialschutz und Umweltschutz. Im Ringen um Wettbewerbsfähigkeit könnte das Vereinigte Königreich außerdem auf Steuerdumping setzen. Eine solche Agenda wäre nicht nur für britische ArbeitnehmerInnen inakzeptabel, sondern würde zu einem **Wettlauf nach unten** führen und auch die Rechte von ArbeitnehmerInnen in der EU unter Druck bringen. **Eine solche Entwicklung muss aus Sicht der BAK verhindert werden.**

**Die BAK spricht sich für eine enge künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aus.** Diese sollte viele Bereiche umfassen, wobei besonderes Augenmerk auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu legen ist. Die BAK fordert, dass der Handel mit Waren und Dienstleistungen so gestaltet wird, dass die **Interessen von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen sowie der Umwelt- und Klimaschutz**

**gewahrt** werden. Bestehende EU-Freihandelsabkommen sind keine geeigneten Modelle, weil den genannten Interessen darin nicht ausreichend Gewicht zukommt.

Im Hinblick auf die **künftigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fordert die BAK: Ein künftiges Abkommen muss...

- ... **verbindliche Klauseln zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt** enthalten. Das Vereinigte Königreich muss verpflichtet werden, weiterhin EU-Standards anzuwenden, damit kein unfairer Wettbewerb entsteht. Bestehende Rechte müssen mit einer **Nicht-Rückschrittsklausel** geschützt werden.
- ... **gleiche Ausgangsbedingungen („level playing field“)** für beide Vertragsparteien schaffen. Es braucht solide Garantien in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -verfahren.
- ... in Bezug auf den **Marktzugang für Dienstleistungen** festlegen, dass die **Regeln** desjenigen Staates einzuhalten sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird (**Aufnahmestaat**).
- ... die **Finanzstabilität der EU sicherstellen**. Das Vereinigte Königreich muss bei der Regulierung und Aufsicht des Finanzmarktes weiterhin **EU-Standards** anwenden, wenn es für Finanzdienstleistungen den Zugang zum Europäischen Binnenmarkt anstrebt.
- ... in Bezug auf den **vorübergehenden Aufenthalt von ArbeitnehmerInnen** in Zusammenhang mit der **Erbringung von Dienstleistungen** festlegen, dass die **Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Aufnahmestaates** einzuhalten sind. Das künftige Abkommen muss Vorkehrungen gegen Lohn- und Sozialdumping enthalten und grenzüberschreitende Behördenkooperation und Verwaltungsstrafen für den Fall des Zuwiderhandelns vorsehen.
- ... Mechanismen zur **effektiven Rechtsdurchsetzung** für die im Abkommen zu verankernden Rechte zum Schutz von ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen enthalten und **effektive Sanktionsmechanismen** für den Fall des Vertragsbruchs vorsehen.
- **Sonderklagerechte für Investoren** und Investor-Staat-Schiedsgerichte sind **abzulehnen**.

Aus Sicht der BAK soll die künftige **Zusammenarbeit** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich **nicht nur Wirtschaft und Handel** umfassen. Es braucht unter anderem Vereinbarungen zum Personenverkehr, zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie eine Regelung für den Luftverkehr und andere Verkehrsträger.

Die EU sollte in den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich auch Bereiche ansprechen, die nicht durch EU-Recht geregelt sind: Die BAK fordert die **Beendigung der Steuerfreiheit in den britischen Überseegebieten** und einen Verzicht auf jegliche Steerdumping-Politik. Das Vereinigte Königreich sollte außerdem Vertragspartei der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und der **Europäischen Sozialcharta** bleiben.

## Die Position der BAK im Einzelnen

### 1. Das Brexit-Referendum

Sichere Jobs mit guten Arbeitsbedingungen und eine gute öffentliche Gesundheitsversorgung sind Grundbedürfnisse arbeitender Menschen, egal wo in Europa. Am 23. Juni 2016 stimmte die knappe Mehrheit der BritInnen im Brexit-Referendum für den EU-Austritt. Dies lag nicht zuletzt daran, dass die Austrittsbefürworter Verbesserungen in diesen Bereichen versprochen. Eine Ankündigung lautete, dass durch den Wegfall der Zahlungen an das EU-Budget der staatliche Gesundheitsdienst NHS endlich ausreichend finanziert werden könne. In erster Linie aber drehte sich das Referendum um das Thema Zuwanderung. Für viele britische ArbeitnehmerInnen, die mit jahrzehntelanger neoliberaler Politik, De-Industrialisierung und brutaler Sparpolitik leben, schienen die Vorteile eines EU-Austritts auf der Hand zu liegen. Zwischen 2007 und 2015 sanken die Reallöhne im Vereinigten Königreich um mehr als ein Zehntel.<sup>1</sup> Viele Menschen sind in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt und kommen kaum über die Runden. Die rigide Sparpolitik in vielen Ländern infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ab dem Jahr 2008 war eine wesentliche Ursache für den Aufschwung rechtspopulistischer und EU-skeptischer Strömungen in ganz Europa. Die Anti-EU Partei United Kingdom Independence Party (UKIP) erreichte bei den Unterhauswahlen 2015 rund 13%. Die Initiative für das Brexit-Referendum ging letztlich von Premierminister David Cameron aus, Kampagnen gegen (EU)-MigrantInnen hatten aber den Weg geebnet und maßgeblich zu seinem Ausgang beigetragen. Seit 2013 hatte es einen starken Anstieg bei der Zuwanderung von EU-MigrantInnen im Vereinigten Königreich gegeben.<sup>2</sup> Zwar wuchs die Wirtschaft ab diesem Zeitpunkt wieder und die Arbeitslosigkeit ging zurück,<sup>3</sup> die positive Entwicklung kam bei vielen Menschen aber nicht an. Die EU-Personenfreizügigkeit war für viele ein Grund, gegen einen Verbleib in der EU zu stimmen. Ein weiteres Schlagwort der Brexit-Kampagne war „Kontrolle“. Der EU-Austritt wurde von seinen BefürworterInnen damit beworben, dass das Vereinigte Königreich die Kontrolle über seine Gesetzgebung zurückgewinnen und nicht mehr länger von Gesetzen aus Brüssel und vom Europäischen Gerichtshof „fremdbestimmt“ sein werde.

Das Brexit-Referendum ging mit rund 52% der Stimmen für den EU-Austritt und rund 48% für den Verbleib in der EU aus. Gegen die Leave-Kampagne, die mit der Datenanalysefirma „Aggregate IQ“ zusammengearbeitet hatte, steht der Vorwurf des Missbrauchs von Daten von facebook-Nutzern und der Wahlmanipulation im Raum. Darüber hinaus ermittelt die britische Wahlbehörde, ob gegen Finanzierungsregeln verstoßen wurde. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, so wäre die Mehrheit für den EU-Austritt angesichts des knappen Ausgangs des Referendums wohl in Frage zu stellen. Das Brexit-Referendum hat tiefe Bruchlinien in der britischen Gesellschaft, die entlang von Alter, Ausbildung und Klasse sowie regional verlaufen, zum Vorschein gebracht. Die „Leave“-Stimmen waren keine bloßen Protest-Stimmen. Der EU-Skepsis vieler Menschen liegt auch eine berechtigte Kritik zugrunde, die sich darauf bezieht, dass die Interessen der Wirtschaft im Vergleich zu sozialen Anliegen in der EU stark im Vordergrund stehen. Die entscheidende Frage lautet aber: Bringt der EU-Austritt aus der EU die erhofften Verbesserungen?

### 2. Zukunftsperspektiven für ArbeitnehmerInnen – besser mit oder ohne EU?

Galt die EU-Politik in den 1990ern noch als Hoffnungsträgerin zur Festigung und Weiterentwicklung des europäischen Wohlfahrtsstaates, so trifft dies aus Sicht der BAK heute nicht mehr zu. Bei EU-Gesetzesvorhaben und EU-Handelsabkommen kommen die

---

<sup>1</sup><https://www.tuc.org.uk/news/uk-workers-experienced-sharpest-wage-fall-any-leading-economy-tuc-analysis-finds>

<sup>2</sup><https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/populationandmigration/internationalmigration/bulletins/migrationstatisticsquarterlyreport/dec2016> (figure 2)

<sup>3</sup><https://www.ons.gov.uk/employmentandlabourmarket/peopleinwork/employmentandemployeetypes/bulletins/uklabourmarket/dec2016> (figure 11)

Interessen von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen sowie der Umwelt- und Klimaschutz regelmäßig zu kurz. Dass die EU-Politik stark auf Wirtschaftsinteressen ausgerichtet ist, bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass einzelne Staaten nach einem Austritt aus der EU eine Politik zugunsten von ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen und Umwelt umsetzen würden. Die Brexit-Abstimmung war ein Warnsignal. Viele BritInnen sahen ihre Erwartungen an die europäische Politik nicht erfüllt. In den letzten Jahren erlebten viele Menschen eine Verschlechterung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Der EU-Austritt einzelner Länder kann aber nicht die Lösung für die Probleme in Europa sein. **Die BAK bedauert die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU verlassen zu wollen und spricht sich dafür aus, die Möglichkeit eines Verbleibs in der EU offen zu halten.**

Es darf bezweifelt werden, dass sich die Erwartungen jener BritInnen, die in der Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Brexit gestimmt haben, erfüllen werden. Die Politik im Vereinigten Königreich ist stark neoliberal geprägt. In den letzten vierzig Jahren wurden Verbesserungen im Arbeitsrecht oftmals ausschließlich aufgrund von EU-Vorgaben umgesetzt. Ein Beispiel ist die EU-Arbeitszeit-Richtlinie. Ohne diese gäbe es im Vereinigten Königreich so gut wie keine gesetzlichen Vorgaben für Arbeitspausen und für bezahlten Urlaub.<sup>4</sup> Viele weitere ArbeitnehmerInnenrechte wurden ausschließlich aufgrund von EU-Gesetzesinitiativen eingeführt. In Zukunft könnten solche Regelungen abgeschafft werden, wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr an EU-Recht gebunden ist. Die britische Gewerkschaftsbewegung hat sich daher im Vorfeld des Brexit-Referendums einhellig für den Verbleib in der EU ausgesprochen und vor einem Verlust von Arbeitsplätzen und einer Schwächung der Rechte von ArbeitnehmerInnen gewarnt. Diese Botschaft kam aber nur teilweise an, während bei vielen Menschen das Bedürfnis, mit einer Stimme gegen die EU gleichzeitig eine Stimme „gegen die Eliten“ abzugeben, überwog. Die Brexit-Abstimmung war ein Warnsignal. **Der Brexit sollte den Anstoß geben, in Zukunft soziale und ökologische Ziele ins Zentrum der EU-Politik zu rücken.**

### 3. Der Brexit rückt näher – das Austrittsabkommen

Am 29. März 2017 informierte die britische Premierministerin Theresa May den Europäischen Rat offiziell über die Absicht des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen. Gemäß Artikel 50 des EU-Vertrags endet die EU-Mitgliedschaft spätestens zwei Jahre nach dieser Mitteilung. Die EU-Spitzen Juncker und Tusk ließen das Vereinigte Königreich wissen, dass für einen Verbleib in der EU alle Türen offenstehen. Derzeit deutet allerdings nichts darauf hin, dass es zu einer Umkehr der Brexit-Entscheidung kommen wird. Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich am 30. März 2019 aus der EU ausscheiden. Um Chaos zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, wollen die EU und das Vereinigte Königreich ein Austrittsabkommen abschließen, das die unmittelbaren Folgen des Brexit regeln soll. **Die BAK begrüßt die bisherigen Verhandlungsfortschritte in Bezug auf das Austrittsabkommen.**

Die drei wichtigsten Themen des Austritts sind die Rechte der BürgerInnen, die Abschlussrechnung und die Grenze zwischen Irland und Nordirland. Am 8. Dezember 2017 präsentierten Juncker und May zu diesen Themen eine Grundsatzvereinbarung. Anfang 2018 wurden erste Textentwürfe für das Austrittsabkommen vorgelegt.<sup>5</sup> Während bei den ersten beiden Themen konkrete Ergebnisse in den Verhandlungen erzielt wurden, liegt für die Grenze zwischen Irland und Nordirland noch keine Lösung vor. Dabei steht nicht weniger als der Friede auf der irischen Insel auf dem Spiel. Sowohl das Vereinigte Königreich als auch die Republik Irland traten mit 1. Jänner 1973 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei. Die beiden Staaten gehören nicht dem Schengen-Abkommen an, sie haben aber eine

---

<sup>4</sup> <https://www.tuc.org.uk/sites/default/files/Workers%20rights%20from%20Europe%20the%20impact%20of%20Brexit%20-%20Michael%20Ford%20QC.pdf>

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-0\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-0_de)

„Common Travel Area“. Zwischen Nordirland und der Republik Irland werden keine Grenzkontrollen durchgeführt. In Zukunft handelt es sich aber um eine EU-Außengrenze und es sind daher Zollkontrollen erforderlich.

Auf allen Seiten besteht der starke Wunsch, eine harte Grenze zu vermeiden. In der Grundsatzeinigung vom 8. Dezember 2017 wurde festgehalten, dass – sofern keine speziellen Lösungen gefunden werden – eine harte Grenze durch eine Angleichung an die Regeln des Binnenmarktes und der Europäischen Zollunion vermieden werden kann. Da bis dato keine speziellen Lösungen gefunden wurden, schlägt die EU den Verbleib Nordirlands in der Europäischen Zollunion vor. Zollkontrollen zwischen Irland und Nordirland wären dann nicht erforderlich, diese müssten allerdings zwischen der irischen Insel und dem Rest des Vereinigten Königreichs stattfinden. Das Vereinigte Königreich hat dem Vorschlag bis dato nicht zugestimmt. Die Vereinbarung eines Sonderstatus für Nordirland ist nicht zuletzt aufgrund der innenpolitischen Lage – die Regierungspartei von Premierministerin Theresa May befindet sich seit den Unterhauswahlen vom Juni 2017 in einer durch die nordirische unionistische Partei DUP unterstützten Minderheitsregierung – ein heikler Punkt. Das Austrittsabkommen muss bis Herbst 2018 fertig ausverhandelt werden, damit es rechtzeitig vor dem Stichtag 30. März 2019 unterzeichnet und ratifiziert werden kann. Solange keine Lösung für die Frage der Grenze zwischen Irland und Nordirland auf dem Tisch liegt, ist die Gefahr eines „harten Brexit“ nicht gebannt. **In Bezug auf das Austrittsabkommen gilt: Nichts ist vereinbart, solange nicht alles vereinbart ist.**

In vielen Austrittsfragen wurde bereits eine Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erzielt. Die BAK begrüßt die Einigung in Bezug auf die Schlussrechnung. Die BAK begrüßt auch insbesondere, dass die Rechte der im Vereinigten Königreich lebenden EU-BürgerInnen und der in der EU lebenden BritInnen gewahrt werden sollen sowie die Vereinbarung einer Übergangsphase bis 31. Dezember 2020, während der das Vereinigte Königreich EU-Recht weiterhin anwenden wird, ohne jedoch ein Mitspracherecht in der EU zu haben. Die BAK weist darauf hin, dass die Dauer der Übergangsphase möglicherweise nicht ausreichen wird, um die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festzulegen. **Die BAK spricht sich dafür aus, die Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsphase über den 31. Dezember 2020 hinaus offen zu halten.**

Die Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG regelt die Bedingungen, unter denen EU-BürgerInnen und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten ausüben können sowie das Recht auf Daueraufenthalt. Die Freizügigkeits-Verordnung (EU) 492/2011 regelt (unter anderem) die Gleichbehandlung von EU-BürgerInnen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und soziale und steuerliche Vergünstigungen. Die Verordnung (EG) 883/2004 regelt die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Diese EU-Rechtsakte würden nach dem Ende der Übergangsphase in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten, das geplante Austrittsabkommen würde aber die Weitergeltung für die zum Stichtag 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich lebenden EU-BürgerInnen und den in der EU lebenden BritInnen gewährleisten. Bei Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung der im Austrittsabkommen verankerten Rechte der BürgerInnen können britische Gerichte bis längstens acht Jahre nach dem Ende der Übergangsphase dem EuGH Vorabentscheidungsfragen vorlegen.

#### **4. Die EU und ihre Widersprüche**

Während das Austrittsabkommen die unmittelbaren Folgen des Brexit regeln soll, stellt sich in weiterer Folge die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Zukunft aussehen wird. Beide Seiten streben eine enge Zusammenarbeit an. Wie unterscheidet sich aber eine Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der EU? Kann eine Debatte über einen EU-Austritt ohne die Frage auskommen, was die EU eigentlich ist? Beim Brexit-Referendum war dies der Fall. Viele EU-Regelungen prägen auf so

selbstverständliche Art und Weise unser Leben und unseren Alltag, dass wir uns deren Existenz kaum bewusst sind. Anlass zur Diskussion gibt es vor allem dann, wenn die EU negative Schlagzeilen macht. Ein Gesamtbild über die Funktionsweise der EU haben aber die wenigsten Menschen vor Augen. In den Wochen und Monaten nach dem Brexit-Referendum traten nach und nach die vielen Lebensbereiche, die durch EU-Regelungen geprägt sind und für die infolge des Austritts nach Lösungen gesucht werden muss, zutage. Zwei Beispiele: Während innerhalb der EU Waren ohne Zollkontrollen die Grenzen passieren, ist dies in Bezug auf Drittstaaten nicht der Fall. Während Banken, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, mit nur minimalen zusätzlichen Genehmigungsanforderungen auch in allen anderen Mitgliedstaaten Dienstleistungen anbieten dürfen, ist dies in Bezug auf Banken, die in Drittstaaten niedergelassen sind, nicht der Fall.

Die EU wurde in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg als Wirtschaftsgemeinschaft gegründet. Später kamen immer mehr Politikfelder dazu und es ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten entstanden. Dem zweiten Weltkrieg war die schwere Wirtschaftskrise der 1930er Jahre vorangegangen. Viele Staaten hatten versucht, die Krise durch eine protektionistische Politik zu bewältigen. Importierte Waren wurden durch die Einhebung von Zöllen verteuert, um den heimischen Markt zu schützen. Der Welthandel schrumpfte dadurch erheblich. Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957 wurde der entgegengesetzte Weg eingeschlagen. Zölle sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen (Kontingente) zwischen den Mitgliedstaaten wurden abgeschafft. Gegenüber Drittstaaten wurde mit der Gründung der Europäischen Zollunion ein gemeinsamer Außenzolltarif festgelegt. Einzelne Mitgliedstaaten schließen keine Handelsabkommen mit Drittstaaten ab, da die EU eine gemeinsame Handelspolitik verfolgt.

Der **Europäische Binnenmarkt** umfasst weit mehr als den freien Warenverkehr. Es handelt sich um einen einheitlichen Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist (**die „vier Marktfreiheiten“**). Nicht-tarifäre Handelshemmnisse (Unterschiede in nationalen Regelungen, die für den Handel hinderlich sind, abseits von Zöllen) sind durch Harmonisierung und/oder gegenseitige Anerkennung nationaler Regelungen weitgehend abgebaut. Aufgrund der Dienstleistungsfreiheit darf ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen auch in allen anderen Mitgliedstaaten Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten und erbringen, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, die ein Mitgliedstaat für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt. Weiters besteht das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat nach den gleichen Bestimmungen, die dieser für seine eigenen Staatsbürger festgelegt hat, ein Unternehmen zu gründen und zu leiten (Niederlassungsfreiheit). Die Kapitalverkehrsfreiheit erlaubt es, in allen Mitgliedstaaten Kapital anzulegen und zu investieren. BürgerInnen eines EU-Mitgliedstaates dürfen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten leben und arbeiten (Personenfreizügigkeit). Die Zollunion ist die gegenüber Drittstaaten „schützende Außenhülle“ des Binnenmarktes. **Der Brexit hat zur Folge, dass die vier Marktfreiheiten in Bezug auf das Vereinigten Königreich nicht mehr gelten.**

Aus Sicht der BAK bringt der Binnenmarkt für ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen Vor- und Nachteile. Positive Auswirkungen sind eine größere Auswahl und sinkende Preise bei vielen Waren und Dienstleistungen. Ein grundlegender **Konstruktionsfehler der EU** besteht jedoch aus Sicht der BAK darin, dass die vier Marktfreiheiten des Binnenmarktes sozialen Grundrechten und Gewerkschaftsrechten übergeordnet sind. Der EuGH hat diese Schieflage in den vergangenen Jahren mit einigen gewerkschaftsfeindlichen Urteilen („Viking“ und „Laval“) festgeschrieben. Die BAK fordert daher eine Änderung der EU-Verträge und ein **soziales Fortschrittsprotokoll**, damit in Zukunft soziale Rechte Vorrang gegenüber den Marktfreiheiten haben. Die Proklamation der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ am EU-Sozialgipfel in Göteborg im November 2017 bringt keine grundlegende Verbesserung, weil es sich bei der „Säule“ lediglich um unverbindliche Grundsätze handelt. Letztlich war das soziale Defizit der EU auch eine der Ursachen des Brexit.

Mit der ab dem Jahr 2008 beginnenden **Wirtschafts- und Finanzkrise** wurde das **soziale Defizit der EU noch verschärft** und der Abbau von Arbeitsmarkt- und Sozialstandards vorangetrieben. Die Kosten für die Krise wurden nicht den für die Krise verantwortlichen Akteuren wie etwa dem Finanzbereich auferlegt, sondern musste von ArbeitnehmerInnen und Arbeitslosen getragen werden. Während die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gescheitert ist, wurden Strukturreformen mit schmerzhaften Eingriffen in soziale Sicherungs- und Pensionssysteme durchgesetzt. Eine besonders rigide Sparpolitik (Austeritätspolitik) wurde jenen Mitgliedstaaten auferlegt, die Geld aus den Rettungsschirmen erhielten. Auch die ab dem Jahr 2011 neu eingeführten wirtschaftspolitischen Koordinierungsinstrumente der EU („Europäisches Semester“) weisen aus Sicht der BAK sowohl in ihrer ökonomischen Ausrichtung als auch in Bezug auf ihre demokratische Legitimation schwere Mängel auf (beispielsweise hat das Europäische Parlament nur Anhörungsrechte).

Die vier Marktfreiheiten des Binnenmarktes fördern den Wettbewerb, weil Anbieter von Waren und Dienstleistungen aus allen Mitgliedstaaten auf einem gemeinsamen Markt in Konkurrenz zueinander treten. Dass Unternehmen die unterschiedlichen Lohnniveaus und sozialen Standards innerhalb der EU (teils auf legale, teils auf illegale Weise) ausnutzen, ist eine der Schattenseiten des Binnenmarktes. Potenziell besteht die Gefahr eines Wettbewerbs nach unten zum Nachteil aller ArbeitnehmerInnen. Die BAK fordert hier seit Jahren bessere Regelungen und Kontrollen. Gewisse „Spielregeln“ des Binnenmarktes werden hingegen von der EU streng kontrolliert wie zB das Kartellverbot und das Verbot staatlicher Beihilfen für Unternehmen. **Der Brexit hat zur Folge, dass die „Spielregeln“ des Binnenmarktes für das Vereinigte Königreich in Zukunft nicht mehr gelten. Allerdings geht auch der Zugang zum Binnenmarkt verloren bzw. muss erst wieder neuerlich vereinbart werden.**

Wenn die „Spielregeln“ der EU in Zukunft für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten, besteht die **Gefahr der Deregulierung** im Vereinigten Königreich in wichtigen Bereichen wie Arbeitsrecht, Sozialschutz und Umweltschutz. Im Ringen um Wettbewerbsfähigkeit könnte das Vereinigte Königreich außerdem auf Steuerdumping setzen. Eine solche Agenda wäre nicht nur für britische ArbeitnehmerInnen inakzeptabel, sondern würde zu einem Wettlauf nach unten führen und auch die Rechte von ArbeitnehmerInnen in der EU unter Druck bringen. **Eine solche Entwicklung muss aus Sicht der BAK verhindert werden.**

## **5. Die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich - Wettbewerb nach unten auf Kosten der ArbeitnehmerInnen verhindern!**

Über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich besteht derzeit noch große Ungewissheit. Dem Austrittsabkommen soll eine politische Erklärung beigefügt werden, welche den Rahmen für die künftigen Beziehungen vorgibt. Konkrete Verhandlungen können frühestens nach dem Ausscheiden aus der EU ab 30. März 2019 beginnen.

Eine Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt ist auch ohne EU-Mitgliedschaft und ohne Beteiligung an der Europäischen Zollunion möglich, wie dies bei den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein der Fall ist. Voraussetzung ist allerdings die Übernahme des einschlägigen EU-Rechts und die Unterwerfung unter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (bzw. des EFTA-Gerichtshofs). Das Vereinigte Königreich hat bereits angekündigt, in Zukunft nicht am Europäischen Binnenmarkt teilnehmen zu wollen. Weiters hat das Vereinigte Königreich angekündigt, nicht in der Europäischen Zollunion verbleiben zu wollen. Die Bindung an den EU-Außenzolltarif würde einer eigenständigen Handelspolitik entgegenstehen: Schließt die EU ein Freihandelsabkommen mit einem Drittstaat (z.B. CETA) ab, so würde die im Abkommen vereinbarte Beseitigung von Einfuhrzöllen in die EU automatisch auch für das Vereinigte Königreich gelten; da das

Vereinigtes Königreich als künftiges Nicht-EU-Mitglied aber nicht Vertragspartei von EU-Freihandelsabkommen wäre, dürfte umgekehrt der Drittstaat vom Vereinigten Königreich weiterhin Einfuhrzölle erheben. **Die BAK spricht sich dafür aus, die Möglichkeit eines Verbleibs des Vereinigten Königreichs im Europäischen Binnenmarkt und/oder in der Europäischen Zollunion dennoch offen zu halten.**

Aus Sicht der BAK wäre der Verbleib des Vereinigten Königreichs im Binnenmarkt (EWR-Modell) die beste Option, weil das Vereinigte Königreich dann weiterhin an europarechtliche Vorgaben im Arbeitsrecht, Sozialschutz und Umweltschutz gebunden wäre und diese wichtigen Bereiche nicht einfach dereguliert werden könnten. Die Arbeitszeit-Richtlinie sowie viele weiteren sozialpolitischen Fortschritte der letzten Jahrzehnte wie zB die Teilzeitarbeit-RL, Betriebsübergang-RL („TUPE“), Leiharbeit-RL, Insolvenz-RL würden erhalten bleiben. Außerhalb des Binnenmarktes besteht hingegen die Gefahr, dass Standards abgesenkt werden. Ein hohes Schutzniveau im Vereinigten Königreich liegt nicht nur im Interesse der britischen ArbeitnehmerInnen, sondern ist im Hinblick auf den Wettbewerbsdruck auch für ArbeitnehmerInnen in der EU von zentraler Bedeutung.

**Die BAK spricht sich für eine enge künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aus.** Diese sollte viele Bereiche umfassen, wobei besonderes Augenmerk auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu legen ist. Das Europäische Parlament empfiehlt laut seinem Entschließungsantrag vom 14. März 2018<sup>6</sup> ein Assoziierungsabkommen mit vier Säulen der Zusammenarbeit: 1.) Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, 2.) Innere Sicherheit, 3.) Zusammenarbeit in der Außen- und Verteidigungspolitik und 4.) thematische Zusammenarbeit (z.B. Forschungs- und Innovationsprojekte). Diese Säulen sind im Wesentlichen auch in den Leitlinien des Europäischen Rates zum Rahmen für die künftigen Beziehungen vom 23. März 2018 abgebildet.<sup>7</sup> Die BAK fordert, dass der Handel mit Waren und Dienstleistungen so gestaltet wird, dass die **Interessen von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen sowie der Umwelt- und Klimaschutz gewahrt** werden. Bestehende EU-Freihandelsabkommen sind keine geeigneten Modelle, weil den genannten Interessen darin nicht ausreichend Gewicht zukommt.

## 6. Forderungen der BAK

Im Hinblick auf die **künftigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fordert die BAK: Ein künftiges Abkommen muss...

- ... **verbindliche Klauseln zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt** enthalten. Das Vereinigte Königreich muss verpflichtet werden, weiterhin EU-Standards anzuwenden, damit kein unfairer Wettbewerb entsteht. Bestehende Rechte müssen mit einer **Nicht-Rückschrittsklausel** geschützt werden.
- ... **gleiche Ausgangsbedingungen („level playing field“)** für beide Vertragsparteien schaffen. Es braucht solide Garantien in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und –verfahren.
- ... in Bezug auf den **Marktzugang für Dienstleistungen** festlegen, dass die **Regeln** desjenigen Staates einzuhalten sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird (**Aufnahmestaat**).

---

<sup>6</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0069+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

<sup>7</sup> <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf>

- ... die **Finanzstabilität der EU sicherstellen**. Das Vereinigte Königreich muss bei der Regulierung und Aufsicht des Finanzmarktes weiterhin **EU-Standards** anwenden, wenn es für Finanzdienstleistungen den Zugang zum Europäischen Binnenmarkt anstrebt.

Aufgrund der internationalen Bedeutung der City of London als Finanzplatz spielen Finanzdienstleistungen in den Brexit-Verhandlungen eine wesentliche Rolle. Für Banken und Finanzdienstleister besteht in der EU ein „Passporting System“. Mit einem „Passport“ ausgestattete Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, dürfen ihre Geschäftstätigkeit mit minimalen zusätzlichen Genehmigungsanforderungen in allen anderen Mitgliedstaaten ausüben. Die EU hat infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2008 ein EU-weites Finanzaufsichtssystem eingeführt, welchem britische Unternehmen in Zukunft nicht mehr unterliegen werden. Für britische Banken und Finanzdienstleister wird es daher in Zukunft nicht möglich sein, „Passporting“-Rechte zu erhalten. Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat benötigen eine Gleichwertigkeitsanerkennung der EU. Wenn das Vereinigte Königreich den Finanzbereich in Zukunft stark deregulieren sollte, so wären Gleichwertigkeitsanerkennungen ausgeschlossen.

- ... in Bezug auf den **vorübergehenden Aufenthalt von ArbeitnehmerInnen** in Zusammenhang mit der **Erbringung von Dienstleistungen** festlegen, dass die **Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Aufnahmestaates** einzuhalten sind. Das künftige Abkommen muss Vorkehrungen gegen Lohn- und Sozialdumping enthalten Grenzüberschreitende Behördenkooperation und Verwaltungsstrafen für den Fall des Zuwiderhandelns.
- ... Mechanismen zur **effektiven Rechtsdurchsetzung** für die im Abkommen zu verankernden Rechte zum Schutz von ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen enthalten und **effektive Sanktionsmechanismen** für den Fall des Vertragsbruchs vorsehen.

EU-Recht ist unmittelbar anwendbar und hat Vorrang vor nationalem Recht. Im Gegensatz dazu sind völkerrechtliche Abkommen in den meisten Staaten nicht unmittelbar anwendbar. BürgerInnen haben in der Regel keine Möglichkeit, Ansprüche auf ein Abkommen zu stützen und diese bei Gericht einzuklagen. Beispiele hierfür sind die zahnlosen Nachhaltigkeitskapitel in EU-Handelsabkommen (CETA, EU-Südkorea). Für das künftige Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wäre ein solches Modell im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung der im Abkommen zu verankernden Klauseln zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt nicht ausreichend.

- **Sonderklagerechte für Investoren** und Investor-Staat-Schiedsgerichte sind **abzulehnen**.

Der EuGH hat jüngst entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten keine Schiedsverfahren für Investoren aus anderen EU-Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen vorsehen dürfen, da dies gegen EU-Recht verstößt („Achmea“). Die BAK lehnt Sonderklagerechte für Investoren und Investor-Staat-Schiedsgerichte ab. Auch wenn das Vereinigte Königreich in Zukunft kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, sollten Investoren sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU auf den Rechtsweg über die staatliche Gerichtsbarkeit verwiesen werden.

- Aus Sicht der BAK soll die künftige **Zusammenarbeit** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich **nicht nur Wirtschaft und Handel** umfassen. Es braucht unter anderem Vereinbarungen zum Personenverkehr, zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie eine Regelung für den Luftverkehr und andere Verkehrsträger.

- Die EU sollte in den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich auch Bereiche ansprechen, die nicht durch EU-Recht geregelt sind: Die BAK fordert die **Beendigung der Steuerfreiheit in den britischen Überseegebieten** und einen Verzicht auf jegliche Steuerdumping-Politik. Das Vereinigte Königreich sollte außerdem Vertragspartei der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und der **Europäischen Sozialcharta** bleiben.